



c) Für den *cellier dessous la halle* wurde wohl von denjenigen, die dort ihre Waren niederlegten, eine nach dem Wert und Gewicht der Waren berechnete Steuer entrichtet; worin sie bestanden, weiß ich nicht.

d) *Le pois et l'onguelt de la ville*, das Gewicht und das Ungeld gehören zusammen. Das erstere Recht bestand darin, daß jeder fremde Kaufmann seine Waren in der Wage niederlegen und dort, und zwar im Großen, verkaufen mußte; zugleich mußte alles, was verkauft wurde, auf der Stadtwage gewogen werden, mit Ausnahme von feineren Spezereien unter einem Pfund, für die der Verkäufer seine eigene Wage gebrauchen konnte. Wieviel in den ältesten Zeiten gezahlt wurde, ist nirgends angegeben; im Jahre 1632 wurden von jedem Zentner Ware drei Heller Brabanter Geld bezahlt. Das Gewicht selbst, das man gebrauchte, war das von Troyes in Frankreich; im Jahre 1386 übergab Wenzel der Stadt ein Muster dieses Gewichtes mit der Umschrift, *pondo datum consulibus lucemburgensibus* und die Befugnis, die Gewichte und Maße der Bürger zu kontrollieren. Diese Steuer wurde alljährlich an den Meistbietenden versteigert: Sie gehörte in späteren Zeiten nicht mehr dem Fürsten, sondern der Stadt; doch weiß ich nicht, wann diese in den Besitz derselben gekommen ist, möglicherweise erst im Jahre 1386, vielleicht aber auch schon 1340, als König Johann der Blinde der Stadt das Ungeld überließ. Sonderbarerweise wird es in den uns erhaltenen Stadtrechnungen aus dem 14. Jahrhundert nur in denen der Jahre 1397 und 1399 erwähnt; im Jahre 1397 hatte es Thischen von der Fels um 15½ Franken zu 48 Gense den Franken erstanden, im Jahre 1398 erstand es Thilmann der Schreiber um 18¼ Franken zu 26 Groschen den Franken.

Viel wichtiger und einträglicher war das Ungeld, von dem Johann der Blinde in der eben angeführten Urkunde, durch welche er das Ungeld der Stadt überließ, sagt: *le droit d'onguelt, dont on paie de chacune livre de marchandises deus deniers*. Ermesinde hatte es in der Befreiungsurkunde der Stadt viel genauer bestimmt, indem sie verordnete, daß von jeder verkauften Ware, außer Korn, der verkaufende Bürger für 20 Schilling 2 Denare, für 15 Schilling 1½ Denare, für 10 Schilling 1 Denar und für 5 Schilling 1 Obole zahlen soll; die Steuer betrug demnach den 120. Teil den Verkaufspreises. Der Ertrag dieser Steuer war nicht unbedeutend; im Jahre 1311 belief er sich mit dem Ertrag der Wage auf 270 Pfund und als König Johann im Jahre 1346 der Stadt das Ungeld überließ, geschah es unter der Bedingung, daß ihm oder seinen Nachkommen jährlich 300 Pfund kleiner Turnesen gezahlt würden. Im Jahre 1390 war das Ungeld an Johann den Schreiber um 92 schwere Gulden, im Wert von 326 kleinen Gulden und 6 Groschen, versteigert worden; die Versteigerung geschah jedesmal auf St. Margareten Tag.

e) *L'aime du vin*, das Ahmrecht oder richtiger Ohmrecht, wird von Johann dem Blinden im Jahre 1346 bestimmt als *le droit de l'aime de Luccembourg, dont on assohauwe le tonnels combien qu'its tiennent*; es war demnach eine, übrigens nicht näher bestimmte Abgabe für das Mischen der Weinfässer. Dieses Recht wurde der Stadt mit dem Elsaßerrecht im Jahre 1346 gegeben; der Ertrag desselben